



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KOMMISSION 7

Kantonale Behörden I Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Grosser Rat	7
Allgemeine Bestimmungen	7
Kompetenzen	12
III. ANHÄNGE	17
a. Anhörungen	17
b. Bibliografie	17
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel	17

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Mathieu Caloz (Valeurs Libérales-Radicales, Präsident), Janine Rey-Siggen (Parti Socialiste und Gauche citoyenne, Vizepräsidentin), Nicolas Bonvin (PDCVr, Berichterstatter), Vincent Boand (UDC und Union des citoyens), Michael Burgener (CVPO), Alina Darbellay (Les Verts und citoyens), Pierre Darbellay (PDCVr), Florian Évéquoz (Appel Citoyen), German Eyer (Zukunft Wallis), Jérôme Formaz (UDC und Union des citoyens), Christelle Héritier (Valeurs Libérales-Radicales), Joséphine Waeber (PDCVr), Leander Williner (CSPO).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 10. März und dem 22. Juni 2021 fünfmal in Sitten getroffen. Eine Subkommission – bestehend aus Janine Rey-Siggen, Nicolas Bonvin, Florian Évéquoz und German Eyer – hat sich mit der Vertretung der deutschsprachigen Minderheit des Oberwallis im Grossen Rat befasst und einen Bericht dazu verfasst.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Christine Bitz, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat beschlossen, den ursprünglichen Vorschlag zur Aufteilung des Kantonsgebiets im Rahmen der Grossratswahlen abzuändern. Entgegen der Meinung der Mehrheit der institutionellen Akteure, der Bevölkerung und einer knappen Mehrheit des Plenums hat die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen entschieden, die Unterwahlkreise wiedereinzuführen und so de facto das aktuelle Doppelproporzverfahren beizubehalten.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Ansichten hat die Kommission zudem entschieden, das Quorum wiedereinzuführen, wobei der Mechanismus und die Höhe, die 5 Prozent nicht übersteigen darf, auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen.

Schliesslich wünschten die Kommissionsmitglieder die Einführung eines Schutzmechanismus für die Vertretung der deutschsprachigen Minderheit. Dieser Mechanismus, den die damit beauftragte Unterkommission erarbeitet hat, gleicht den Sitzverlust des Oberwallis im Verhältnis zum demografischen Rückgang schrittweise aus. Langfristig könnte dieser Mechanismus für das Oberwallis vorteilhafter sein als eine Beibehaltung der Sitzverteilung zwischen den Wahlkreisen gemäss dem Kriterium der Schweizer Wohnbevölkerung. So würde gemäss Beschluss des Plenums im Rahmen der Prüfung der Grundsätze für die Sitzverteilung zwischen den Wahlkreisen künftig die gesamte Wohnbevölkerung berücksichtigt.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Rot = Änderungen der Redaktionskommission.

Die Kommission stützte sich bei ihrer Arbeit betreffend die allgemeinen Bestimmungen zu den kantonalen Behörden und zum Grossen Rat insbesondere auf die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren. Nach Abschluss ihrer Arbeiten schlägt sie folgende Artikel vor, die einige Unterschiede aufweisen zu den Grundsätzen, die im Herbst 2020 vom Plenum angenommen worden waren.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 700 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative.

Aus Koordinationsgründen wurde der Grundsatz der Gewaltenteilung in die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung verschoben. Da dieser Grundsatz für die kantonalen Behörden von grundlegender Bedeutung ist, hielt es die Kommission für unerlässlich, ihn hier dennoch aufzuführen.

Art. 701 Wählbarkeit

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

² Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

Nachdem die Kommission⁹ für die Mitglieder der Justizbehörden das Kriterium des Wohnsitzes in der Schweiz aufgenommen hat, haben die Kommissionsmitglieder Absatz 2 ergänzt.

Art. 702 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

² Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

Da der Begriff «mandat» im Französischen für die Justizbehörden nicht angemessen ist, wurde der Randtitel dieses Artikels in «durée des fonctions» abgeändert. In der deutschen Fassung wird der Randtitel «Amtsdauer» beibehalten.

Art. 703 Unvereinbarkeiten

¹ Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamter des Staates oder in einem öffentlichen Unternehmen.

² Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlamt oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

³ Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatsrates sein, mit Ausnahme der nicht ständigen oder der Ersatzmitglieder.

⁴ Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Behörde der Justizbehörden sitzen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Trotz des Widerstands der Wirtschaftsdachverbände gegen diesen Grundsatz bekräftigte die Kommission ihr Bestreben, Staatsangestellten die Möglichkeit zu geben, in den Grossen Rat gewählt zu werden. Gemäss einer entsprechenden vom Generalsekretariat verlangten juristischen Stellungnahme geht der aktuelle Trend in Richtung einer Erleichterung des Zugangs zum Grossen Rat für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung. Natürlich weichen die verschiedenen kantonalen Lösungen in der föderalistischen Schweiz voneinander ab. Während eine Minderheit der Kantone es Staatsangestellten verbietet, im Grossen Rat Einsitz zu nehmen, erlaubt die Mehrheit der Kantone Angestellten der Kantonsverwaltung, die keine höhere leitende Position innehaben, den Zugang zum Grossen Rat. In der Praxis ist es in keinem der Kantone, die sich offen zeigen (z. B. Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern, Waadt, Genf oder Neuenburg) zu unüberwindbaren Schwierigkeiten oder Fällen von Interessenskonflikten gekommen.

Schliesslich befasste sich die Kommission einerseits mit den französischen Begriffen «entreprise publique» bzw. «entreprise en mains publiques» und andererseits mit der Festlegung der von dieser Bestimmung betroffenen Institutionen. Was die Begriffe «entreprise publique» und «entreprise en mains publiques» anbelangt, wird in einer vom Generalsekretariat verlangten juristischen Stellungnahme festgehalten, dass diese Begriffe nicht gleichbedeutend sind, jedoch leicht verwechselt werden können. Allerdings wird in der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis einzig «entreprise publique» verwendet. Aufgrund dieser Feststellung hat sich die Kommission für «entreprise publique» entschieden. Die von dieser Bestimmung betroffenen öffentlichen Unternehmen sind alle selbstständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung besitzt (50 % oder mehr), insbesondere die FMV, die HES-SO Valais Wallis, die WKB und das Spital Wallis.

Um den Begriff «höhere Beamtin oder höherer Beamter [...] in einem öffentlichen Unternehmen» klarzustellen, stützte sich die Kommission auf Artikel 7 Buchstabe e des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (SGS/VS 160.5) sowie auf Artikel 4 und 5 der Verordnung über die Unvereinbarkeiten (SGS/VS 160.500), in denen die betroffenen Anstalten bzw. leitenden Funktionen innerhalb dieser Anstalten aufgeführt sind. Es handelt sich insbesondere um Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsrates dieser Anstalten. Des Weiteren wird die Kommission später eine detaillierte Liste erstellen, die in der Botschaft zur neuen Verfassung enthalten sein wird.

Art. 704 Ausstand

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein direktes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Parlament.

Zur Erinnerung: Ursprünglich wollte die Kommission auf Empfehlung von Prof. Jacques Dubey den Ausstand in der Verfassung verankern.

Anhand einer eingehenden Prüfung der verschiedenen kantonalen Vorgehensweisen und der Artikel 13 bis 13b GORBG (SGS/VS 171.1) stellte die Kommission fest, dass die gesetzgeberische Tätigkeit des Grossen Rates nie der Ausstandspflicht unterstellt war. Auf interne Wahlen im Grossen Rat sowie auf die Beratungen und Schlussabstimmungen über den Voranschlag und die Rechnung ist der Grundsatz des Ausstandes ebenfalls nicht anwendbar (vgl. Art. 13 Abs. 3 GORBG).

Ausgehend von Artikel 43 der Verfassung des Kantons Zürich hat die Kommission deshalb einen Satz hinzugefügt, mit dem klargestellt wird, dass die Rechtsetzung im Parlament vom Ausstand ausgenommen ist. Diese Ergänzung bedeutet konkret, dass die Mitglieder des Grossen Rates nicht in den Ausstand treten müssen, wenn sie generell-abstrakte Normen erlassen.

Die von der Kommission gewählte Formulierung ist weiter gefasst als jene aus der Phase der Prüfung der Grundsätze, da sie auch die Exekutive (Staatsrat und Verwaltung), mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen, Verwaltungsratsmitglieder eines öffentlichen Unternehmens usw. einschliesst.

Des Weiteren wird das Instrument des Ausstands auf Gesetzesebene genauer ausgeführt.

Art. 705 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

² Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden.

³ Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Die Kommission hat die Immunität der Mitglieder der Justizbehörden vor strafrechtlicher Verfolgung in diesen Artikel aufgenommen. Zwecks Verständlichkeit und Vereinheitlichung hat sie in Absatz 1 den Begriff strafrechtlich eingefügt. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität werden auf Gesetzesebene geregelt, weshalb das Wort «grundsätzlich» aus Absatz 1 gestrichen wurde.

Art. 706 Information

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Abgesehen von der Nummerierung hat die Kommission an diesem Artikel nichts geändert.

Art. 707 Staatshaftung

¹ Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Gemäss Beschluss der Koordinationskommission wurde dieser Artikel in die allgemeinen Bestimmungen zu den kantonalen Behörden verschoben, die in der Zuständigkeit der Kommission 7 liegen. Der Artikel wurde im Vergleich zu Artikel 407, der im Herbst 2020 vom Plenum angenommen und in die Vernehmlassung gegeben wurde, nicht geändert.

Grosser Rat

Allgemeine Bestimmungen

Art. 708 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Abgesehen von der Nummerierung hat die Kommission an der französischen Version dieses Artikels nichts geändert. Die deutsche Version wurde geändert und entspricht nun der Formulierung von Artikel 94 der Verfassung des Kantons Freiburg.

Art. 709 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten.

² Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 85.

Zunächst haben die Kommissionsmitglieder mit 7 zu 6 Stimmen bestätigt, dass sie die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten bei 130 belassen möchten. Die Verringerung der Anzahl Abgeordneter ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Nach Abschluss der Prüfung der Grundsätze hat sich das Plenum für eine Reduzierung auf 85 Suppleantinnen und Suppleanten ausgesprochen. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten war Gegenstand der Frage 18 der Vernehmlassung: über 60 Prozent der institutionellen Akteure und 78 Prozent der Bevölkerung gaben an, dass sie die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten reduzieren oder diese sogar schlicht und einfach abschaffen möchten. Zu diesem Punkt lieferte die Vernehmlassung also eine klare Antwort zugunsten einer Verringerung.

Die Kommission hat die Suppleantensysteme der Kantone Genf, Neuenburg und Jura unter die Lupe genommen. In diesen drei Kantonen variiert die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten je nach Anzahl Parteien, die einen Abgeordnetensitz erhalten. Je mehr Parteien also im Grossen Rat vertreten sind, desto mehr Suppleantinnen und Suppleanten gibt es. Dieses System begünstigt entsprechend die kleinen Parteien, denen pro Abgeordnetensitz auch ein Suppleantensitz in jedem Wahlkreis gewährt wird (vgl. Art. 710 Abs. 6 unten). In den drei genannten Kantonen ist nur der Grundsatz des Suppleantensystems in der Verfassung verankert (vgl. Art. 82 KV-GE, 52 Abs. 3 KV-NE, 85 Abs. 2 KV-JU), während die Organisation des Suppleantensystems und der Wahlmodus im Gesetz festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission entschieden, das Suppleantensystem in der Verfassung zu verankern und lediglich eine Höchstzahl für die Suppleantinnen und Suppleanten festzulegen. Im Übrigen wird auf das Gesetz verwiesen. Die in die Verfassung aufzunehmende Höchstzahl, nämlich 85 (rund 2/3 von 130) oder 65 (1/2 von 130), war anschliessend Gegenstand von Diskussionen. Mit 7 zu 6 Stimmen entschied sich die Kommission für 85 Suppleantinnen und Suppleanten statt 65. Die Verringerung der Höchstzahl Suppleantinnen und Suppleanten auf 65 war ebenfalls Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Art. 710 Wahl

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

³ Das Gesetz legt Unterwahlkreise fest.

⁴ Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.
- b) Liegt die Anzahl der von den Wahlkreisen Brig und Visp erzielten Sitze gemäss lit. a unter der auf ein Viertel der Gesamtzahl der Sitze festgelegten Schuttschwelle, so ist die Verteilung nach lit. a ungültig und die Sitze werden wie folgt verteilt:
 - die Differenz zwischen der Schuttschwelle und der Anzahl Sitze, welche die Wahlkreise Brig und Visp gemäss lit. a erzielten, wird durch zwei geteilt;
 - die auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundete Differenz zwischen der Schuttschwelle und dem vorherigen Ergebnis bestimmt die Anzahl Sitze, die auf die Wahlkreise Brig und Visp im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt werden;
 - die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise Siders, Sitten, Martinach und Monthey im Verhältnis zu deren Wohnbevölkerung verteilt.

⁵ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens 5 Prozent.

⁶ Jeder Liste, die einen Sitz erhält, wird mindestens eine Suppleantin oder ein Suppleant zugeteilt.

Zunächst hat die Kommission entgegen der Meinung des Plenums und der Mehrheit der Personen und institutionellen Akteure, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, mit 7 zu 6 Stimmen entschieden, die **Unterwahlkreise wiedereinzuführen**. Dies bedeutet konkret eine Rückkehr zum aktuellen Doppelproporz (Pukelsheim). Im Rahmen der Prüfung der Grundsätze fiel die Abstimmung über diese Frage knapp aus (55 Stimmen für sechs Wahlkreise ohne Unterwahlkreise gegen 54 Stimmen für die Variante mit Unterwahlkreisen und 2 Enthaltungen). Die Aufteilung der Wahlkreise – welche die Parteistärke auf kantonaler Ebene nicht beeinflusst – ist mit der Repräsentativität in Beziehung zu setzen. Konkret: Je grösser ein Wahlkreis, desto wahrscheinlicher ist wenig Nähe zwischen Wählerinnen/Wählern und Abgeordneten. Eine ausführliche Darstellung dieser Problematik und die verschiedenen analysierten Varianten sind im Bericht zur Prüfung der Grundsätze enthalten. Die Abschaffung der Unterwahlkreise ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Der Vorschlag eines gemischten Systems mit der Möglichkeit für die verschiedenen Regionen, sich freiwillig in Unterwahlkreisen zu organisieren, wurde von der Kommission abgelehnt.

In Bezug auf die Sitzverteilung zwischen den Parteien spricht sich die Kommission für die Methode von Sainte-Laguë aus, eine Methode ohne Verzerrungen zugunsten der grossen oder der kleinen Parteien.

Zweitens haben die Kommissionsmitglieder einen Schutzmechanismus für die Vertretung der deutschsprachigen Minderheit des Oberwallis eingeführt. Dieser Entscheid gründet auf dem Willen des Plenums, die Sitze zwischen den Kreisen auf der Grundlage der (gesamten) Wohnbevölkerung statt der Schweizer Wohnbevölkerung zu verteilen. Dank diesem Mechanismus, den die dafür gegründete Unterkommission erarbeitet hat, soll der Sitzverlust der Oberwalliser zumindest teilweise ausgeglichen werden, sobald die Bevölkerungszahl im Oberwallis unter einen bestimmten Schwellenwert fällt.

Nachdem auf den Grundsatz der Einführung eines Mechanismus zugunsten der Vertretung des Oberwallis im Grossen Rat mit 10 zu bei 3 Enthaltungen eingetreten worden war, analysierte die Kommission die vier von der Unterkommission vorgeschlagenen Modelle eingehend:

1. eine feste Sitzgarantie für das Oberwallis (starre Quote);
2. ein fester Sitzanteil für jeden Wahlkreis (des Ober- und des Unterwallis);
3. ein fester Sitzanteil für die Oberwalliser Wahlkreise;
4. ein variabler Sitzanteil für die Oberwalliser Wahlkreise.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine feste Sitzgarantie für das Oberwallis der wichtigste Grund war, weshalb die Volksabstimmung über die Revision der Kantonsverfassung (R21) 2015 abgelehnt worden war, schloss die Kommission diese erste Option ohne formelle Abstimmung aus. Da die Kommission davon ausgeht, dass das Modell mit einem festen Sitzanteil für jeden Wahlkreis eine nicht wünschenswerte Verzerrung der Sitzverteilung im Unterwallis mit sich bringen würde, hat sie stillschweigend beschlossen, das zweite vorgeschlagene Modell ebenfalls auszuschliessen. Daraufhin beriet die Kommission die Modelle 3 und 4. Davon ausgehend, dass der **variable Sitzanteil zugunsten der Oberwalliser Wahlkreise** im Gegensatz zum Modell mit einem festen Sitzanteil für die Oberwalliser Wahlkreise erst unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts zur Anwendung kommt, hat die Kommission diesen Mechanismus mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Obwohl dieses Modell für das Oberwallis kurzfristig weniger vorteilhaft ist als ein fester Sitzanteil für seine Wahlkreise, könnte das Gegenteil der Fall sein, falls die Oberwalliser Bevölkerung unter einen bestimmten Schwellenwert sinken sollte.

Nachdem sie sich für das vierte Modell entschieden hat, debattierte die Kommission über die zwei vorgeschlagenen Varianten, nämlich die Berücksichtigung von 60 Prozent der Sitzverluste bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 25 Prozent (Variante A) und die Berücksichtigung von 50 Prozent der Sitzverluste bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 26 Prozent (Variante B). Schliesslich entschieden sich die Kommissionsmitglieder mit 7 zu 6 Stimmen für die Variante A. Dieser Schutzmechanismus kommt nur zum Tragen, wenn der Anteil der (gesamten) Oberwalliser Wohnbevölkerung unter 25 Prozent der (gesamten) Wohnbevölkerung des Kantons liegt, was zurzeit der Fall ist.

Bei der letzten Sitzung besprach die Kommission drei Vorschläge für den Artikel. Aus Gründen der Verständlichkeit haben sich die Kommissionsmitglieder ohne formelle Abstimmung für einen Absatz 4 entschieden, in dem die oben erläuterten Varianten A und B kombiniert werden: eine **Berücksichtigung von 50 Prozent der Sitzverluste bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 25 Prozent**. 25 und 50 Prozent sind besser nachvollziehbare Zahlen.

Konkret funktioniert dieser Mechanismus wie folgt:

- macht die Oberwalliser Bevölkerung 20 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung aus,
- würde das Oberwallis gemäss der Verteilung unter Buchstabe a 20 Prozent der Sitze erhalten,
- nun liegt diese Zahl aber unter der Schuttschwelle von 25 Prozent.
- Der Sitzverlust des Oberwallis würde wie folgt berechnet: Differenz zwischen der Schuttschwelle (25 %) und dem Anteil der Oberwalliser Bevölkerung (20 %), das heisst, 5 Prozent.
- Es würde nur die Hälfte dieser Sitzverluste berücksichtigt, das heisst, 2,5 Prozent.
- In diesem Beispiel würde das Oberwallis also 22,5 Prozent der Sitze erhalten anstelle von 20 Prozent der Sitze ohne Schutzmechanismus.

Anders ausgedrückt wird der Sitzverlust des Oberwallis durch zwei geteilt, falls der Bevölkerungsanteil unter einem Viertel liegt.

Drittens hatte sich die Plenarversammlung bei der Prüfung der Grundsätze entgegen der Meinung der Kommission für ein Quorum von unter 8 Prozent ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Plenums und der Meinung der Mehrheit der institutionellen Akteure, die sich im Rahmen der Vernehmlassung geäussert haben, kamen drei Varianten in Frage, nämlich ein Quorum von 3, 5 oder 8 Prozent. Mit 6 zu 1 Stimme bei 5 Enthaltungen bevorzugte die Kommission in einer ersten Abstimmung ein Quorum von 3 Prozent gegenüber 8 Prozent. In einer zweiten Abstimmung, in der die Variante 5 Prozent der Variante 3 Prozent gegenübergestellt wurde, entschieden sich die Kommissionsmitglieder mit 7 zu 5 Stimmen für ein **Quorum** von 5 Prozent. Die Kommission war dennoch der Ansicht, dass die Frage des Quorums wie bisher im Gesetz geregelt werden sollte, weshalb sie entschied, in der Verfassung nur die **Höchstzahl von 5 Prozent** zu verankern. Dabei ist zu erwähnen, dass die Frage des Quorums mit jener der Anzahl beziehungsweise der Grösse der Wahlkreise zusammenhängt. Je weniger Wahlkreise es gibt, beziehungsweise je grösser

die Wahlkreise sind, desto niedriger muss das Quorum sein, um keine politischen Gruppierungen auszuschliessen, die einen legitimen Sitzanspruch haben.

Um die kleineren politischen Gruppierungen angesichts der Verringerung der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten zu beruhigen, hat die Kommission viertens entschieden, einen Absatz einzufügen, mit dem jeder Liste, die in einem Wahlkreis einen Sitz erhält, mindestens eine Suppleantin oder ein Suppleant gewährt wird (vgl. Erläuterungen oben).

Art. 711 Präsidium und Vizepräsidium

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, wobei einer gerechten Vertretung nach politischen Kräften, Geschlecht und Region Rechnung getragen wird.

Auf Anraten der französischsprachigen Juristin des Generalsekretariats wurde der Begriff «genres» durch «femmes et hommes» ersetzt (in Übereinstimmung mit Art. 715 Abs. 2 unten). Auf Deutsch wurde der Begriff «Geschlecht» beibehalten, da es sich um die Standardformulierung handelt.

Art. 712 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr **Amt** Mandat-frei aus.

Diesen Artikel hat die Kommission nicht geändert.

Art. 713 Interessenbindungen

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die gewählten Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Es wird ein öffentliches Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates erstellt, das laufend aktualisiert wird.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.

⁴ Ein Verstoss gegen die Pflicht zur Offenlegung wird geahndet.

Nach eingehender Beratung hat die Kommission beschlossen, die Mitglieder des Staatsrates und der Justizbehörden nicht in diese Bestimmung aufzunehmen. Im Übrigen hat die Kommission an diesem Artikel lediglich formelle Änderungen vorgenommen.

Der Verweis auf den Parlamentsdienst in Absatz 2 wurde trotz der vom Staatsrat im Rahmen der Vernehmlassung der institutionellen Akteure formulierten Anmerkung gestrichen, da dieser im Vorentwurf der Verfassung an keiner anderen Stelle erscheint. Da sich der Grosse Rat «selbst organisiert», muss der Parlamentsdienst in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Zwecks Vereinfachung hat die Kommission entschieden, Absatz 5 zu streichen und die «Kandidatinnen und Kandidaten» in den ersten Absatz einzufügen.

Die Kommission präzisiert zudem, dass mit Absatz 4 sowohl Verstösse gegen Absatz 1 als auch gegen Absatz 3 geahndet werden.

Art. 714 Organisation

¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

² Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine jährliche Entschädigung.

⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich. Er tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Plenum, der Vernehmlassung der Bevölkerung und der institutionellen Akteure hat die Kommission beschlossen, diesen Artikel zu vereinfachen. So haben sich die Kommissionsmitglieder darauf geeinigt, Absatz 2 aus der Vernehmlassung, der für bestimmte wichtige Entscheidungen eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit verlangte, zu streichen. Absatz 2 betrifft nun Fraktionen und entspricht grundsätzlich dem aktuellen Artikel 46 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis. Für die Bildung der Fraktionen werden nur die Abgeordneten berücksichtigt.

Nachdem eine feste Entschädigung vom Plenum knapp abgelehnt worden war, beschloss die Kommission die Einführung eines Absatzes 3, der den Mitgliedern des Grossen Rates ausreichende finanzielle Mittel zur Ausübung ihrer Funktion gewährleisten soll. Diese jährliche Entschädigung kann den Mitgliedern des Grossen Rates zusätzlich zu den Sitzungsgeldern ausbezahlt werden, was durch das Wort «insbesondere» angezeigt wird. Dieser Grundsatz wurde mit 9 zu 3 Stimmen angenommen.

In Absatz 4 wird der Grundsatz des «Sperrtags» verankert, der den Kommissionsmitgliedern sehr wichtig ist und vom Plenum nach der Prüfung der Grundsätze beibehalten wurde. Gleichzeitig soll dem Grossen Rat ausreichend Handlungsspielraum eingeräumt werden, damit er sich je nach Bedarf anders organisieren kann. In der Praxis wird mit diesem System ein fixer Tag pro Woche (ausser in den Schulferien) für die parlamentarischen Aktivitäten reserviert. Plenarsitzungen, Kommissionssitzungen bzw. Fraktionssitzungen finden abwechselungsweise an demselben Wochentag statt. Das «Sperrtagessystem» soll eine bessere Vorhersehbarkeit der parlamentarischen Aufgaben ermöglichen, die Türen des Grossen Rates für eine grössere Vielfalt an Kandidierenden öffnen und die Rolle des Parlaments insgesamt stärken. Es rechtfertigt zudem die Verringerung der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten.

Darüber hinaus hat die Kommission entschieden, einen Absatz 5 anzufügen, der inhaltlich dem aktuellen Artikel 43 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis entspricht. Der Begriff «Gerichtsbehörden» wird jedoch gemäss dem Grundsatzentscheid der Kommission 9 durch «Justizbehörden» ersetzt.

Art. 715 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.

² Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Frauen und Männern bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten. Er respektiert regionale und sprachliche Kriterien.

Die Kommission hat den Randtitel dieses Artikels «ausgewogene Verteilung der Funktionen» in «Kommissionen» geändert. Absatz 1 entspricht inhaltlich dem aktuellen Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis. Der Verweis auf das Büro des Grossen Rates wurde gestrichen, da dieses in der Verfassung nicht eingeführt wurde.

Art. 716 Register der parlamentarischen Vorstösse

Es wird ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse erstellt.

Wie oben bereits erwähnt, hat die Kommission beschlossen, den Parlamentsdienst in diesem Artikel nicht zu erwähnen.

In der französischen Version wurde der Begriff «interventions parlementaires» durch den umfassenderen Begriff «objets parlementaires» ersetzt, der insbesondere im Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG; SR 171.10) verwendet wird.

Art. 717 Informationsrecht

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes Mandates erforderlich ist.

² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Als Antwort auf Anfragen des Staatsrates und des Verbands Walliser Gemeinden erklärten sich die Kommissionsmitglieder einverstanden, einen Absatz 2 mit einem Vorbehalt für gesetzlich vorgesehene Ausnahmen einzufügen. Ein absolutes Informationsrecht für die Mitglieder des Grossen Rates würde nämlich die Vertraulichkeit der Arbeit des Staatsrates gefährden und könnte eine willkürliche Geschäftsgeheimnisverletzung ohne wichtigen Grund rechtfertigen.

Kompetenzen

Art. 718 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus.

² Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Art. 304 bis 306 und 116 bis 120.

³ Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

⁴ Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

⁵ Er hat jede andere Kompetenz, die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen wird.

Die aktuelle Gesetzgebung sieht zwei Arten von generell-abstrakten Erlassen des Staatsrates vor:

- Verordnungen (in anderen Kantonen zum Teil auch gesetzvertretende Verordnungen genannt), die auf der Grundlage einer Gesetzesdelegation gemäss dem aktuellen Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis erlassen werden (vgl. auch Art. 89 GORBG). Sie müssen in einem formellen, vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetz enthalten sein. Diese Verordnungen können der Genehmigung durch den Grossen Rat unterstehen, falls dieser in der Delegationsnorm eine solche Genehmigung vorsieht.
- Reglemente (in anderen Kantonen zum Teil auch Vollziehungsverordnungen genannt), die im Gegensatz dazu in den direkten Zuständigkeitsbereich des Staatsrates fallen und die zur Anwendung kantonaler Gesetze und Dekrete notwendigen Bestimmungen enthalten (Art. 57 Abs. 1 KV-VS und Art. 88 GORBG).

Das «Vetorecht» (Art. 708 der Vernehmlassung), für das sich die Kommission 7 und das Plenum ausgesprochen hatten, stützte sich auf Artikel 93 der Verfassung des Kantons Freiburg. Trotz der abweichenden Formulierung wird er gleich umgesetzt wie der oben erwähnte Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis. In der Praxis wird dieses Instrument, das nur die Verordnungen des Staatsrates betrifft, selten eingesetzt. Das «Vetorecht» (Einspruch), wie es in Artikel 79 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn vorgesehen ist, bezieht sich auf alle Arten von Erlassen der Exekutive. Es handelt sich um ein echtes Recht auf Widerspruch, das gegen jede vom Staatsrat erlassene Verordnung oder jedes von diesem erlassene Reglement möglich ist. Dieses Instrument wurde am 9. September 2020 vom Walliser Grossen Rat mit 69 zu 38 Stimmen verworfen und wird in der Lehre unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung stark kritisiert, wie der Staatsrat im Rahmen der institutionellen Vernehmlassung festgehalten hat. Zudem hat der Grosse Rat in der gleichen Session Artikel 90a GORBG angenommen, der im Wesentlichen vorsieht, dass der Staatsrat den Grossen Rat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über die Ausarbeitung oder Abänderung von Verordnungen informiert und dass die zuständige Kommission vom Staatsrat verlangen kann, dass ihr ein solcher Entwurf zur Konsultation unterbreitet wird.

Nach der Beratung hielt die Kommission drei Optionen fest:

- Die Einführung eines Rechts auf Einspruch (Veto) nach dem Vorbild von Artikel 79 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (Recht auf Einspruch gegen alle Erlasse des Staatsrates, einschliesslich Reglemente).
- Die Beibehaltung des aktuellen Systems (Art. 57 Abs. 2 KV-VS), wie es auch im Kanton Freiburg gilt.
- Die Einführung eines Systems, das die Möglichkeit eines Vetos respektive der Genehmigung sämtlicher Verordnungen durch den Grossen Rat vorsieht, selbst wenn dies in der Delegationsnorm nicht vorgesehen war, zum Beispiel im Rahmen der Revision alter Verordnungen durch den Staatsrat.

Zunächst wird das Solothurner Modell, das als zu extrem erachtet wird, ohne formelle Abstimmung ausgeschlossen. Anschliessend entscheidet sich die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen und für die Beibehaltung des geltenden Systems (Art. 57 Abs. 2 KV-VS). Folglich wird Artikel 707 (Gesetzesdelegation) hier in Absatz 3 aufgenommen. Artikel 708 hingegen, der vom Plenum im Rahmen der Prüfung der Grundsätze angenommen und in die Vernehmlassung gegeben wurde, wird definitiv abgeschrieben, da er mit dem von der Kommission beibehaltenen Instrument gleichgesetzt werden kann.

Art. 719 Dringlichkeitsrecht

¹ Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.

³ Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

Entgegen der im Vernehmlassungsverfahren zum Ausdruck gebrachten Meinung des Parlamentsdienstes bekräftigten die Kommissionsmitglieder ihren Wunsch, den Begriff «Dekret» durch «Dringlichkeitsrecht» zu ersetzen. Diese begriffliche Änderung hat keinen Einfluss auf den Inhalt, bringt aber willkommene Klarheit und Transparenz.

Die Kommission hat entschieden, den Zusatz «Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder» zu streichen, da es sich dabei um eine juristisch unnötige Klarstellung handelt. Wird nichts präzisiert, ist juristisch gesehen immer die Mehrheit (absolute oder qualifizierte

Mehrheit) der anwesenden Mitglieder gemeint. Folglich wird nur «Zweidrittelmehrheit» beibehalten.

In formeller Hinsicht ist es logisch, dass dieser Artikel hinter die Rechtsetzungskompetenzen des Grossen Rates verschoben wird.

Art. 720 Finanzkompetenzen

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnungen, die veröffentlicht werden;
- b) er beteiligt sich im Rahmen des Gesetzes an der Planung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern fest.

Die Kommission hat «Richter und Staatsanwälte» durch «Mitglieder der Justizbehörden» ersetzt, da dieser Begriff viel umfassender ist und sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte meint.

Art. 721 Wahl- und Abberufungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

² Er wählt und beruft ab:

- a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
- b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
- c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden;
- d) die **Mediatorin Verantwortliche** oder den **Mediator (Art. 814) Verantwortlichen der Mediationsstelle**;
- e) die Mitglieder seiner Kommissionen.

³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

⁴ Der Grosse Rat kann mit Entscheid einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen Mitglieder des Staatsrates ihres Amtes entheben. Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren der Amtsenthebung.

Dieser Artikel hat im Vergleich zum Wortlaut in der Vernehmlassung mehrere formelle Änderungen erfahren.

Buchstaben b, d und g von Absatz 2 wurden gestrichen. Buchstabe b ist nicht nötig, da bereits präzisiert wird, dass das Verfassungsgericht Teil des Kantonsgerichtes ist (vgl. Bst. a). Da die Kommission 4 entschieden hat, den Rechnungshof in ihren Artikeln nicht ausdrücklich zu erwähnen, ist Buchstabe d nicht mehr nötig. Da der Parlamentsdienst in der Verfassung keine Erwähnung findet, wurde auch Buchstabe g (Wahl des Chefs oder der Chefin des Parlamentsdienstes) gestrichen.

Zwecks Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache wurde Buchstabe a in «Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes» abgeändert.

Buchstabe c lautet jetzt «les membres du Conseil de la magistrature qui ne sont pas désignés par la loi» respektive «die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden», gemäss Artikel 65a Absatz 4 der geltenden Verfassung.

Buchstabe e wurde nicht geändert, um dem Grossen Rat ausreichend Handlungsspielraum zu lassen. Die Kommission präzisiert jedoch, dass zurzeit nur die Mitglieder der Oberaufsichtskommissionen gewählt werden, während die Mitglieder der übrigen Kommissionen einfach ernannt werden.

In Absatz 3 hat die Kommission eine Auffangklausel eingefügt für den Fall, dass dem Grossen Rat andere Wahlbefugnisse übertragen werden sollten (z. B. die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten).

Absatz 4, der sich auf die Amtsenthebung eines oder mehrerer Mitglieder des Staatsrates bezieht, war Gegenstand zahlreicher Diskussionen, insbesondere bezüglich der Gründe für eine Amtsenthebung.

Gestützt auf ein Rechtsgutachten von Prof. Pascal Mahon wurde die Amtsenthebung als politisches Instrument, das zu den Volksrechten gehört und auf eine oder mehrere Behörden als Ganzes abzielt, weder von der Kommission 3 noch vom Plenum befürwortet. Die Amtsenthebung, um die es hier geht, ist ein Instrument administrativer (oder politisch-administrativer) Natur, das gestützt auf objektive (z. B. Hinschied) und/oder subjektive Gründe (z. B. Verhalten, Fehlverhalten), die im Gesetz oder der Verfassung ausdrücklich aufgeführt sind, auf eines oder mehrere Mitglieder einer Behörde abzielt. Der Begriff «aus wichtigen Gründen», der vom Plenum im Rahmen der Prüfung der Grundsätze angenommen wurde, umfasst objektive und subjektive Gründe.

Nach Abschluss der Beratungen bekräftigt die Kommission ihren Willen, das Kriterium «aus wichtigen Gründen» beizubehalten, damit der Grosse Rat ein Amtsenthebungsverfahren eines Mitglieds des Staatsrates einleiten kann. Im Bewusstsein des Risikos, dass diese Bestimmung unter Umständen für politische Zwecke instrumentalisiert wird, präzisiert die Kommission, dass das Instrument ihrer Ansicht nach beispielsweise in folgenden Situationen gerechtfertigt ist:

- Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion aus gesundheitlichen Gründen oder infolge eines Hinschieds;
- strafrechtliche Verurteilung.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Amtsenthebung eines Mitglieds des Staatsrates durch den Grossen Rat einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, das heisst 87 von 130 Mitgliedern, bedarf (und nicht der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder).

Art. 722 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Die Kommission hat den Randtitel dieses Artikels in «Oberaufsicht» geändert.

Die Oberaufsicht über die «Vertreter des Staates in den Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung besitzt» (vgl. aktueller Art. 40 Abs. 1 KV-VS), ist in den Buchstaben a (Staatsrat und Verwaltung) und d (die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen) enthalten. Gestützt auf eine vom Generalsekretariat verlangte juristische Stellungnahme wurde der in die Vernehmlassung gegebene Buchstabe d gestrichen.

Art. 723 Andere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates;
- b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- d) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der Bundesverfassung vorbehalten sind;
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht.

Aktuell ist das Instrument der Amnestie in der Verfassung des Kantons Wallis nicht vorgesehen. In den meisten anderen Kantonsverfassungen (vgl. z. B. Art. 105 Bst. c KV-FR, 109 Abs. 1 KV-VD, 100 KV-GE, 109 Abs. 1 Bst. e KV-BE, 91 Abs. 1 Bst. d KV-BS) und der Bundesverfassung (Art. 173 Abs. 1 Bst. k BV) ist sie jedoch enthalten. Aus diesem Grund hat die Kommission entschieden, die Amnestie in ihren Vorentwurf aufzunehmen.

Buchstabe e wurde gemäss [Fussnote 17](#), die online eingesehen werden kann, an die aktuelle Nummerierung der Artikel der Bundesverfassung angepasst. Im selben Buchstaben hat die Kommission entschieden, die Sonderbefugnis des Grossen Rates, die Vernehmlassungen des Bundes über atomare Einrichtungen zu beantworten, zu streichen, da diese an die normalerweise für die Beantwortung von Vernehmlassungen des Bundes zuständige Behörde, nämlich den Staatsrat, zurückgehen soll.

* * *

Schliesslich beriet die Kommission zwei Vorschläge hinsichtlich einer besseren Geschlechtervertretung im Grossen Rat:

- «Setzt sich der Grosse Rat zu weniger als x Prozent aus einem Geschlecht (Frauen oder Männer) zusammen, wird bei der nächsten Wahl eine Korrekturmassnahme angewendet, um eine Vertretung beider Geschlechter in der Höhe von mindestens x Prozent zu gewährleisten.»
Der Vorschlag wurde mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
- «Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.»
Dieser Vorschlag wurde mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltung abgelehnt.

* * *

Dieser Bericht wurde bei der Sitzung der Kommission 7 vom 22. Juni 2021 beraten und im Grundsatz genehmigt. Die definitive Version wurde auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Mathieu Caloz**

Der Kommissionsberichtersteller: **Nicolas Bonvin**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

–

b. Bibliografie

MAHON, Pascal. Destitution des autorités et révocation des membres des autorités exécutives, législatives et judiciaires dans le canton de Neuchâtel. Avis de droit. (2013).

NANCHEN, Stéphanie. Délégation législative – droit de veto. Note juridique. (2021).

NANCHEN, Stéphanie. Eligibilité des membres de la fonction publique au Grand Conseil. Note juridique. (2021).

NANCHEN, Stéphanie. Haute surveillance du Grand Conseil. Note juridique. (2021).

NANCHEN, Stéphanie. Notion d'entreprise publique - administration décentralisée. Note juridique. (2021).

NANCHEN, Stéphanie. Récusation – article 43 Cst. ZH. Note juridique. (2021).

NANCHEN, Stéphanie. Révocation des membres du CE – justes motifs. Note juridique. (2021).

R21 Rapport, territoire et institutions du 21^{ème} siècle en Valais. (2012).
https://www.vs.ch/documents/529400/553098/R21_rapport.pdf/d9ebc907-a8f9-4eee-b227-3378871366c5

REY-SIGGEN, Janine; BONVIN, Nicolas; EVEQUOZ, Florian & EYER, German. Représentation de la minorité linguistique germanophone du Haut-Valais au Grand Conseil valaisan. (2021).

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 700 Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative.

Art. 701 Wählbarkeit

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

² Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 702 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

² Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

Art. 703 Unvereinbarkeiten

¹ Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamter des Staates oder in einem öffentlichen Unternehmen.

² Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlamt oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

³ Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatsrates sein, mit Ausnahme der nicht ständigen oder der Ersatzmitglieder.

⁴ Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Behörde der Justizbehörden sitzen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

⁵ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 704 Ausstand

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein direktes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Parlament.

Art. 705 Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

² Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden.

³ Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

Art. 706 Information

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 707 Staatshaftung

¹ Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Grosser Rat

Allgemeine Bestimmungen

Art. 708 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Art. 709 Zusammensetzung

¹ Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten.

² Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 85.

Art. 710 Wahl

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

² Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

³ Das Gesetz legt Unterwahlkreise fest.

⁴ Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.
- b) Liegt die Anzahl der von den Wahlkreisen Brig und Visp erzielten Sitze gemäss lit. a unter der auf ein Viertel der Gesamtzahl der Sitze festgelegten Schwellenschwelle, so ist die Verteilung nach lit. a ungültig und die Sitze werden wie folgt verteilt:
 - die Differenz zwischen der Schwellenschwelle und der Anzahl Sitze, welche die Wahlkreise Brig und Visp gemäss lit. a erzielten, wird durch zwei geteilt;
 - die auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundete Differenz zwischen der Schwellenschwelle und dem vorherigen Ergebnis bestimmt die Anzahl Sitze, die auf die Wahlkreise Brig und Visp im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt werden;
 - die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise Siders, Sitten, Martinach und Monthey im Verhältnis zu deren Wohnbevölkerung verteilt.

⁵ Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens 5 Prozent.

⁶ Jeder Liste, die einen Sitz erhält, wird mindestens eine Suppleantin oder ein Suppleant zugeteilt.

Art. 711 Präsidium und Vizepräsidium

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, wobei einer gerechten Vertretung nach politischen Kräften, Geschlecht und Region Rechnung getragen wird.

Art. 712 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr ~~Amt~~ Mandat frei aus.

Art. 713 Interessenbindungen

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die gewählten Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Es wird ein öffentliches Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates erstellt, das laufend aktualisiert wird.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.

⁴ Ein Verstoss gegen die Pflicht zur Offenlegung wird geahndet.

Art. 714 Organisation

¹ Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

² Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine jährliche Entschädigung.

⁴ Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich. Er tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

⁵ Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

Art. 715 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.

² Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Frauen und Männern bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten. Er respektiert regionale und sprachliche Kriterien.

Art. 716 Register der parlamentarischen Vorstösse

Es wird ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse erstellt.

Art. 717 Informationsrecht

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres ~~Amtes~~ Mandates erforderlich ist.

² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Kompetenzen

Art. 718 Rechtsetzungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus.

² Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Art. 304 bis 306 und 116 bis 120.

³ Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

⁴ Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

⁵ Er hat jede andere Kompetenz, die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen wird.

Art. 719 Dringlichkeitsrecht

¹ Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.

³ Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

Art. 720 Finanzkompetenzen

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnungen, die veröffentlicht werden;
- b) er beteiligt sich im Rahmen des Gesetzes an der Planung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern fest.

Art. 721 Wahl- und Abberufungskompetenzen

¹ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

² Er wählt und beruft ab:

- a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
- b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
- c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden;
- d) die **Mediatorin Verantwortliche** oder den **Mediator (Art. 814) Verantwortlichen der Mediationsstelle**;
- e) die Mitglieder seiner Kommissionen.

³ Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

⁴ Der Grosse Rat kann mit Entscheid einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen Mitglieder des Staatsrates ihres Amtes entheben. Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren der Amtsenthebung.

Art. 722 Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 723 Andere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates;
- b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- d) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der Bundesverfassung vorbehalten sind;
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht.